

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 30

Artikel: Die Religion in Gefahr
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nous reproduisons ci-après, dans leurs caractères originaux, quelques passages *textuels* de l'«Hotel Directory» paraissant actuellement dans les trois journaux susnommés :

Dans le «Times» :

AIX-LE-CHAP: GE. MORARQUE. 1st cl., res. ch., h. snip. lth. HOMBURG BATH: BELLEVUE. Op. kurpk. lift. bath. el. light.

Dans le «New-York Herald» (édition de Paris):

BADEN-BADEN: Angletterre, ou prom. high soc., lift. lg. ter. BERLIN: Central Hotel, first cl., 500 beds, post. tel., ra 1 off.

Dans les «Basler Nachrichten» :

Em: Engl. Hof. el. 21st, lift. 1st. G. München: Bayr. Hof. gr. ft. 5, 2 ft.

Il va sans dire que la responsabilité de ces journaux n'est nullement en cause, puisque leur convention avec M. Poetzl est basée sur une ligne par hôtel, de la largeur respective des colonnes. Mais en indiquant, dans ses circulaires, un espace large de 10 cm qui, l'ordre une fois exécuté, se trouve réduit jusqu'à 5 cm, M. Poetzl leur le public de promesses qui ne seront pas tenues.

En admettant qu'un homme du métier (hôtelier), étranger à l'annonce en question, parvienne à en déchiffrer le sens, il n'est d'autre part nullement certain que celui auquel l'annonce est destinée (le voyageur), trouve la clef de ces hiéroglyphes, et si cette clef lui échappe, l'annonce a alors perdu une fraction considérable de sa valeur.

Le «Directory» n'enumère il est vrai que 25 hôtels, dont un seul en Suisse; mais si l'on réfléchit que chacun de ces 25 intéressés doit acquitter la rondelette somme de 325 francs (cette année le prix de la ligne a été élevé à 260 marks) pour 13 insertions dans 24 journaux, dont quelques-uns de qualité douteuse par-dessus le marché, on est vraiment en droit d'exiger que l'exécution des ordres d'insertion, c'est-à-dire des annonces soit à tout le moins conforme aux assurances données par l'agent ou que ce dernier ne promette pas plus qu'il ne peut tenir.

Schweizer Handels- und Industrieverein.

(Mitgeteilt vom Vorort.)

In zweitägiger, von Herrn Nationalrat Cramer-Frey präsidiert Delegiertenversammlung (14. und 15. Juli) hat der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein seine Stellungnahme zu den Forrer'schen Entwürfen für die *Bundesgesetz betreffend die Krankenversicherung und die Unfallversicherung* erörtert. Einem grundsätzlich abweichenden Antrag gegenüber, der eine viel weiter gehende Verallgemeinerung der Versicherungen und damit gänzliche Umarbeitung der Vorlagen verlangte, wurde zunächst nach längerer Debatte mit grosser Mehrheit Eintreten auf die Vorschläge Forrers beschlossen. Diese sollen jedoch in manchen, zum Teil sehr wesentlichen Punkten abgeändert werden. Die Versammlung pflichtete beinahe durchweg den ihr vom Referenten, Herrn Ed. Sulzer-Ziegler in Winterthur, unterbreiteten Anträgen bei, während die im Korreferat des Vereinsekretärs, Herrn Alfred Frey, vertretenen Anschauungen — besonders die Trennung in Krankenpflege und Krankengeldversicherung, und die rein territoriale Anlage der staatlichen Versicherung überhaupt — nicht Anklang fanden. Es seien hier bloss die wichtigsten Beschlussfassungen erwähnt.

Für die *Krankenversicherung* wird staatliche Beihilfe abgelehnt; Arbeitgeber und Arbeiter tragen die Lasten. Der Umfang der Versicherung soll durch Einbeziehung der in den Hausindustrien Beschäftigten in den Kreis der zwangsweise Versicherten erweitert werden; wogegen dann die im Entwurf für die einzelnen Gemeinden oder Kantone vorgesehene Befugnis, die zwangsweise Versicherung in beliebiger Weise auszudehnen, entschieden bekämpft wird. Der Eintritt freiwillig Versicherter in die Versicherung ist zu erleichtern. Doppelversicherung, soweit sie das Einfache des vollen Lohnes überschreitet, ist unzulässig. Billigung findet die Höhe und Dauer der Krankenkassenleistungen. Doch wird es als sehr wünschenswert erachtet, dass den Familienverhältnissen der zu Entschädigenden Rechnung getragen werde, und des fernern, dass die Lohnklassen möglichst fallen gelassen und die wirklichen Löhne als für die Auszahlungen massgebend zu Grunde gelegt werden.

Die Einteilung des Landesgebiets zur Bildung der Krankenkassen hat sich den bestehenden politischen Gemeinden, Bezirken oder Kantonen anzupassen. Die freiwilligen Krankenkassen sind den öffentlichen gleich zu halten mit der Einschränkung, dass die Beitragspflicht des Arbeitgebers an erstere von seinem Willen abhängt, also fakultativ, nicht obligatorisch ist. Unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sind die Betriebskrankenkassen, denen in verschiedenen Richtungen eine grössere Bewegungsfreiheit muss gewährt werden, als dies im Forrer'schen Entwurf geschieht.

Abgelehnt werden die Bestimmungen, wonach es jedem Kanton soll freigestellt sein, die an die Gemeinde-Krankenkassen zu entrichtenden Beiträge ganz oder teilweise zu eigenen Lasten zu übernehmen, und wonach es jeder Versicherungsgemeinde soll freigestellt sein, die an ihre Gemeinde-Krankenkasse von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu entrich-

tenden Beiträge ganz oder teilweise zu eigenen Lasten zu übernehmen. Auch die Organisation der Kassen wird beanstandet, insbesondere aber die Bestellung der Kreisverwalter durch das Volk und die Art der Regelung des Büssungsverfahrens.

Für die *Unfallversicherung* wird ein Zuschuss des Staates an die Prämien schon deswegen gewünscht, weil die Nichtbetriebsunfälle ebenfalls einbezogen werden. Die Höhe dieses staatlichen Beitrags soll dahingestellt bleiben. Am Rest der Lasten beteiligen sich gleicherweise Arbeitgeber und Arbeiter. Keinenfalls darf der vom Arbeitgeber zu tragende Prämienanteil mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung ausmachen; eine Ueberwälzung der gesamten Unfallversicherungslast auf ihn — wie sie der Forrer'sche Entwurf in Aussicht nimmt — ist unbedingt unstatthaft.

Während dem ersten Jahre ihrer Erwerbsunfähigkeit sollen die V-runfallten von der Krankenkasse entschädigt werden, ohne Rückgriffsrecht der letztern auf die Unfallversicherungsanstalt.

Hat der Unfall den Tod des Betroffenen oder aber über ein Jahr andauernde ganz oder teilweise Invalidität zur Folge, so werden die Hinterbliebenen bezw. der Verletzte nach dem im Forrer'schen Entwurf festgesetzten Masse rentenbezugsberechtigt. Die Kapitalauszahlung an Stelle der Rentenverabfolgung soll nur ganz ausnahmsweise und nicht vor Ablauf längerer Zeit nach Eintritt des Unfalls — in der Regel vier Jahre — statthaben.

Für die Unfallversicherung soll eine Einrichtung geschaffen werden, die eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung der Beteiligten ermöglicht, ähnlich wie sie in den deutschen Berufsgenossenschaften vorhanden ist, aber — angesichts der viel kleineren schweizerischen Verhältnisse — unter Wahrung der Einheit der Anstalt. Bei grundsätzlicher Anerkennung der Wünschbarkeit von Spezialgerichten wird das Bundesversicherungsgericht des Forrer'schen Entwurfs als unzweckmässig angefochten.

Die Beschlüsse und Wünsche des Vereins werden der zuständigen Behörde in motivierter Eingabe zur Kenntnis gebracht werden.

Die Religion in Gefahr.

In Nr. 145 der «Neuen Zürcher Zeitung» lesen wir folgendes Eingesinde:

«Nachdem die Fremdensaison allorts eröffnet ist und allem Anschein nach in diesem Sommer sich recht gut anlässt, so sei es uns gestattet, auf einen in Sachen des schweizerischen Fremdenverkehrs absolut dringlichen und wichtigen Reformpunkt aufmerksam zu machen, der gewiss schon viel Anstoss erregt hat, aber merkwürdigerweise noch nie öffentlich zur Sprache gebracht worden ist. Das ist die protestantische Pastoration an unsern schweizerischen Kurorten. Wer zur körperlichen Erholung für vielleicht einige Wochen Beruf und Heim verlässt und irgendwo sich niederlässt, dem ist es, wenn er nicht ganz unter dem Strich steht, nicht bloss um Essen und Trinken und um mehr oder weniger feine Vergnügungen zu thun, sondern er wird auch für geistige und gemüthliche Anregungen dankbar und empfänglich sein. Dazu rechnen wir ausser gelegentlichen musikalischen Genüssen und guter Tafelgesellschaft auch einen frisch-frei-frommen Gottesdienst, denn auf hoher Alp wohnt auch der liebe Gott. Hier aber scheint es gerade im schönen freien Schweizerland gar sonderbar bestellt zu sein. Das Wort „auf den Bergen ist Freiheit“ trifft hinsichtlich der Sonntage in der Kurzeit nicht zu. Da regiert die strengste positive Gesinnung. Mit Ausnahme des Gurnig, wo dank den Bemühungen eines liberalen stadtzürcherischen Pfarrers auch die freisinnige theologische Richtung in sonntäglichen Vorträgen zur Geltung kommt, ist der letztern die ganze übrige schweizerische Kurwelt mit Brettern vernagelt. Ueberall sonst schwebt der Geist der absoluten Positivität über den Stätten, wo man zwischen 6 bis 15 Franken im Tag, Luft, Licht und Braten zu geniessen sollt.

Gegen eine orthodoxe Predigt haben wir so wenig als gegen die eines tüchtigen Reformgeistlichen, nur möchten wir uns weder zur einen noch zur anderen zwingen lassen. Ist es nun aber nicht denkbar, dass unter den vielen Tausenden, welche über Sommer einen oder mehrere Sonntage auf unsern Bergen zubringen, ein beträchtlicher Teil froh wäre, einen im freisinnigen Geist gehaltenen Gottesdienst besuchen zu dürfen? Warum wird solchen gewiss berechtigten Wünschen nicht besser Rechnung getragen? Wenn den Herren Kurortsbesitzern nur das Geld der in die dunklere Glaubenswolke gefärbten Damen und Herren genehm ist, dann wollen sie das zu Händen der Andersdenkenden im Bäderker, in Bürklis Reisebegleiter und in den Anzeigen der Tagesblätter kundgeben. Der unleugbar verletzenden und ungerechten Einseitigkeit ist ganz gut abzuhelfen. Die Herren Besitzer und Leiter der Kuranstalten müssen die Sache nur nicht mehr wie bisher als Gunsterweisung für eine besondere religiöse Richtung behandeln, sondern von sich aus erledigen. Jedes Institut würde mit Leichtigkeit selber für jede Saison je ein halbes Dutzend tüchtiger Männer aus jedem dogmatischen Lager gewinnen können, welche abwechselungsweise die Funktionen als Kurgeistliche zu verrichten hätten. Das Geschäft würde mit diesem Modus gewiss nicht

leiden und damit fiel ein bis jetzt berechtigter Vorwurf gegen eine unverständliche Einseitigkeit dahin.

Ann. der Red. Der berechtigte Vorwurf gegen eine unverständliche Einseitigkeit fällt auch dahin, wenn von den Herren Kurortsbesitzern vorausgesetzt wird, dass sie Jeden Gast nach seiner Façon selig werden lassen.

Aus der übertriebenen Gefälligkeitsdienerei, einem jeden Gast seine Herzenswünsche zu erfüllen, vielleicht auch noch um die Religion in den Dienst der Reklame zu stellen, entstanden die Gottesdienstfeiern in isolierten Kurorten. Die Mehrheit dominierte.

Wenn es das Bestreben des Staates ist, die Schule zu verweltlichen, d. h. von der einseitigen Religionsrichtung der Mehrheit oder auch Minderheit, der Geistlichkeit zu entziehen, damit alle Kinder der Staatsbürger die Schule besuchen können, um so mehr sollten die Gastwirte neutral bleiben und keiner Religionsgemeinschaft Vorschub leisten. Obige Einsendung leistet den Beweis hierfür; auch hier kommt der Appetit beim Essen. Hoffentlich kommt bald ein Maharadscha oder Ghaiqwar und verspricht dem Gastgeber seinen baldigen Besuch, wenn er eine Pagode und einen Bonzen vorfindet. Dass die Israeliten es noch nicht als Bedingung gestellt haben, zeugt von ihrer bekannten Bescheidenheit oder dann tief innerlicher Religiosität, die sich nicht an die Strassen-Ecke begibt, um von den Leuten gesehen zu werden.

Rundschau.

Die *Gotthardbahn* beförderte im Juni 113,700 Personen (1892: 121,229).

Die *Vitznau-Rigi-Bahn* beförderte im Monat Juni 9568 Personen (1892: 9510).

Spiez. Eine Telefonlinie nach Spiez, Faulensee und Heustrichbad ist neu eröffnet und wird wohl zahlreiche Benutzung finden.

Obwalden. Auch die Bergführer dieses Halbkantons erhalten nun in Zukunft besondere Patente auf Grund einer vor der Polizeidirektion zu bestehenden Prüfung.

Orsières (Wallis). Am 16. ds. wurde von der Sektion Neuenburg des Schweiz. Alpenklubs die Klubhütte am Saleinanz eingeweiht. Diese befindet sich 1723 Meter über Meer in wundervoller Lage und dient als Ausgangspunkt mannigfaltiger Touren ins Hochgebirge.

Luzern. Das offizielle Verkehrsbureau in Luzern teilt mit: Im Auftrage der Kaiserl. Elsass-Lothr. Reichsbahnen, Grossh. Badischen und Königl. Württembergischen Staatsbahnen halten wir die Fahrpläne der „Internationalen Zugverbindungen nach und von der Schweiz“ in Taschenformat zur Verfügung der Interessenten des schweizerischen Fremdenverkehrs und der ausländischen Besucher. Auf Wunsch werden solche auch portofrei versandt.

Luzern. Dem „Luz. Tagbl.“ schreibt man: „Seitdem der auswärtige Besuch der Gewerbe-Ausstellung stärker ist, bildet die Abteilung „Kaiserbesuch“ einen besonderen Anziehungspunkt. Es ist dies eine von der Verkehrskommission in Luzern veranlassete Sammlung sämtlicher Illustrationen und photographischen Aufnahmen, welche Bezug haben auf den am 2. Mai stattgehabten Besuch des deutschen Kaisers, in geschmackvoller Anordnung, nebst einer Sammlung von 400 schweizerischen und 1200 ausländischen Zeitungen mit darauf bestiglichen Berichten, wahrlich eine überraschende Darstellung der heutigen Leistungen der Presse und ein Beweis für die Bedeutung des Kaiserbesuches für die Schweiz.“

In *Ragaz* ist seit letzter Woche der gern besuchte Bergstock Pizalun, dessen Aufstieg bereits unpassierbar geworden, durch den dortigen Kurverein mit einer eisernen Treppe samt Geländer versehen worden. Auch oben auf dem Felskopfe ist eine solide Schutzleuchte angebracht worden, wodurch der Zugang zu dem mit Recht beliebten Aussichtspunkt bedeutend erleichtert worden ist.

Uri. Das neue Teilstandbild ist in seiner Lehmform annähernd vollendet; im Laufe des August wird die endgültige Schlussprüfung des Modells stattfinden. Hernach wird die Lehmform in Gips abgegossen und dann das Gipsmodell dem Bronceguss übergeben werden. Das Monument Tells in wirklicher Grösse stellt sich nach dem „Urner Wochenbl.“ ungemein schön und imponierend dar; es sei ein Werk, das nicht nur künstlerisch hochbedeutend sein, sondern auch in wahrhaft herzwinnender Weise sich darstellen werde.

Blumenhändler von Weggis und Vitznau, die auf der Rigi gewerbmässig Alpenrosen sammeln und solche mit den Wurzeln ausgraben, wobei Steine hinunterrollen und die Sicherheit von Menschen und Vieh gefährden, haben das Bezirksamt Schwyz veranlasst, das gewerbmässige Sammeln und Ausgraben von Alpenrosen auf der Rigi im Gebiete der Unterallmünd-Korporation von Schwyz zu verbieten unter Androhen einer Strafe von 10 bis 50 Franken.

Engelberg. Im Interesse der Hebung des Fremdenverkehrs hat nun der Kurverein Engelberg bei der Regierung das Ansuchen gestellt, es möchte die Ausübung des Führer- und Trägerberufes in dorten durch